



WERRA-MEISSNER-KREIS

Gefahrenabwehrzentrum

Lehrgangsvoraussetzungen gem. FwDV 2

GRUNDLEHRGANG:

(Truppmannausbildung Teil 1)

- Mitglied der Einsatzabteilung und vollendetes **17. Lebensjahr**
- Abgeschlossene **Erste-Hilfe-Ausbildung** (8 Doppelstunden) – **max. 12 Monate alt!**

- Bei Jugendfeuerwehrangehörigen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:
 - Mindestens zwei Jahre Zugehörigkeit zu einer Jugendfeuerwehr
 - Besitz der Leistungsspange der Deutschen Jugendfeuerwehr
 - Zustimmung des Leiters der Feuerwehr
 - Schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten zur Teilnahme am Grundlehrgang sowie der zweijährigen Truppmannausbildung

SPRECHFUNKLEHRGANG:

- **Abgeschlossene Feuerwehr-Grundausbildung**
(Truppmannausbildung Teil 1)
- **Vollendetes 17. Lebensjahr**
- **Verpflichtungsniederschrift** – förmliche Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

ATEMSCHUTZGERÄTE- TRÄGERLEHRGANG I:

- **Abgeschlossene Feuerwehr-Grundausbildung**
(Truppmannausbildung Teil 1)
- **Vollendetes 18. Lebensjahr**
- **Atemschutztauglichkeit nach G 26.3 - max. 12 Monate alt -!**
- Voraussetzungen nach FwDV 7
- „Bart-Regelungen“ der FwDV 7 sind insbesondere zu beachten!
- Anerkennung der Benutzungsordnung für die Atemschutzübungsanlage

MASCHINISTENLEHRGANG:

- **Abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann**
(Erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2 nach mindestens zwei Jahren und 80 Stunden Standortausbildung in der Einsatzabteilung)
- **erfolgreiche Truppmannprüfung**
- **Fahrerlaubnis** der betreffenden Fahrzeugklasse (mind. Klasse B)

TRUPPFÜHRERLEHRGANG:

- **Abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann**
(Erfolgreicher Abschluss der Truppmannausbildung Teil 2 nach mindestens zwei Jahren und 80 Stunden Standortausbildung in der Einsatzabteilung)
- **erfolgreiche Truppmannprüfung**

Die o. g. Reihenfolge der Ausbildung ist grundsätzlich einzuhalten. Insbesondere sollen vor dem Truppführerlehrgang die Lehrgänge Sprechfunk und Atemschutzgeräteträger I absolviert werden; vor dem Maschinistenlehrgang zuvor ebenfalls der Sprechfunklehrgang.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass eine Lehrgangsteilnahme nicht möglich ist, wenn zum jeweiligen Beginn die Voraussetzungen bzw. die erforderlichen Unterlagen nicht vorliegen.

Eine gesonderte Ausschreibung zu den einzelnen Lehrgängen erfolgt nicht.

Die Teilnahmemeldungen haben grundsätzlich über die Stadt-/Gemeindebrandinspektoren unter Einhaltung des Meldeschlusses über die Software Florix[®] zu erfolgen. Die Lehrgangseinberufungen werden den Stadt-/Gemeindebrandinspektoren zur weiteren Veranlassung übersandt.

Im Verhinderungsfall einer Teilnehmerin / eines Teilnehmers wird um umgehende Benachrichtigung gebeten, damit der Platz anderweitig besetzt werden kann.

Auf Anforderung hat die jeweils entsendende Kommune ein Fahrzeug bzw. technische Ausrüstung - ggf. mit notwendigem Personal - während der praktischen Ausbildung zu stellen.